

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 7 (1936)

Heft: 5

Artikel: Reformgedanken in der Strafrechtspflege [Schluss]

Autor: Eichenberger, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen

Beilage: Schweizerischer Verband für Schwererziehbare

Herausgegeben vom Sverha: Schweiz.Verein für Heimerziehung u. Anstaltsleitung
Redaktion: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993
Stellenvermittler: E. Walder, Waisenvater, Küsnacht (Zürich), Tel. 910.838
Inseraten-Annahme: A. Joss, Verwalter, Bürgerheim Wädenswil, Tel. 956.941
Druck und Spedition: G. Aeschlimann, Buchdruckerei, Thun, Tel. 26.94
Jahresabonnement: Fr. 4.—, Zahlungen: Sverha, Postscheck III 4749 (Bern)
Insertionspreis: Ganze Seite Fr. 30.—, Wiederholungen Rabatt

7. Jahrgang Nr. 5 / Erscheint monatlich . Laufende Nr. 51 / Mai 1936

Inhalt: Mitteilungen. — Reformgedanken in der Strafrechtspflege.
— Die Ersten — die Letzten. — Psychologie in der Erziehung. — Liebe und Ehe. — Zur Frage der Mitarbeiter.
— Die Alkoholfrage in der Schweiz - weder für noch gegen. — Ein Versuch zur Selbstregierung in einer Klasse für Geistesschwache. — Verband für Schwererziehbare. — Stellenvermittlung.

Mitteilungen.

Einladung zur Jahresversammlung: 18. und 19. Mai 1936 in St. Gallen. Anmeldungen an Herrn Waisenvater Tschudi in St. Gallen. Festkarte Fr. 10.—.

Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache. Jahresversammlung, Samstag und Sonntag, den 13./14. Juni in Luzern. Statutenrevision: a) Reduktion der Zahl der Delegierten; b) Fachblatt. Referate über „Ziele und Wege bei der Schulung Geistesschwacher“.

Reformgedanken in der Strafrechtspflege.

E. Eichenberger, Bern.

(Schluß.)

Entsprechend der Gesetzeslage verläuft auch die Entwicklung der Wissenschaft. Wie wenig haben sich die Kriminalisten bisher mit den Wesenszügen krimineller Persönlichkeiten befaßt, wieviel heißes Bemühen aber darauf gewandt, die gesetzlichen Tatbestände aufs feinste voneinander abzugrenzen. Wiederum eine Tatsache, die manchen Laien in Erstaunen setzen wird, denn „ist es nicht gleichgültig, ob der Angeklagte gemäß Art. x oder gemäß Art. y zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wird...?“ — Der Jurist weiß, welche Bedeutung den gesetzlichen Tatbeständen zukommt, auch bei Gleichheit der Reihenfolge; trotzdem ist doch dieses eigentümliche Mißverhältnis in der aufgewendeten Gedankenarbeit auffallend. Dadurch wird eigentlich unwillkürlich das geltende Recht und seine Lehre charakterisiert; denn: peinliche Differenzierung der Taten, durchaus vernachlässigte Differenzierung der Täter, oder wie der Mediziner sagen würde: wenig Malaria — wenig Chinin, viel Malaria — viel Chinin, mit andern Worten: soviel Verbrechen — soviel Strafe.

Genau gleich ist es im Strafvollzug, und wie könnte es auch anders sein; denn solange der Richter die Dauer der Haft ausschließlich auf Grund des Tatprinzipes festlegt, kann alle Täterberücksichtigung im Strafvollzuge nur sekundäre Bedeutung haben. Das Problem der Strafe überhaupt ist — wenn hier von der angeblich nie zu vergessenden und nie entbehrlichen Wirkung der Strafe auf die Gesamtheit abgesehen — ein pädagogisches (oder sollte es sein): Einwirkung auf den Menschen im Sinne einer dauernden Umgestaltung seines künftigen Verhaltens oder nach der Ausdrucksweise der neuen Kriminalistenschule: Bekämpfung der in ihm liegenden Verbrechensursache. Danach würde es nahe liegen, das für die Strafgestaltung Maßgebende in den psychischen Verbrechensursachen zu sehen, doch gewiß würde es falsch sein, diese zur allgemeinen Grundlage der Einteilung und zum allgemeinen Richtungszeiger für die strafrechtliche Behandlung zu machen. Hier Klarheit in die typischen Zusammenhänge zu bringen und so zu einer für den Strafvollzug maßgebenden Verbrechereinteilung zu gelangen, ist Sache des Kriminalpsychologen. Und zwar steht er einer doppelten Aufgabe gegenüber: Eine deskriptiv-psychologische: die Erforschung der Verbrecherursachen durch Aufdeckung der geistigen Fäden zwischen Delikt und Charakter; und ferner eine pädagogisch-psychologische: die Erforschung der Wirkungsmöglichkeiten des Strafvollzugs durch Aufdeckung der innern Anknüpfungspunkte, bei welchen die präventive Einflußnahme anzusetzen imstande wäre. — Voraussetzung für beides aber ist die Erkenntnis des Verbrechers in seinen typischen psychologischen, biologischen und namentlich auch psychiatrischen Erscheinungsformen.

Es wird dadurch eine sogenannte Persönlichkeitsforschung beim Strafgefangenen möglich werden, wobei die Tatsachen nicht unwesentlich sind, ob sich der Strafgefangene in der Untersuchungshaft, im forensischen Verfahren, im Strafvollzug oder außerhalb des Strafvollzuges befindet. Folgerichtig haben die Forschung zu übernehmen der Psychologe, der Biologe und der Psychiater, wobei das Zusammenarbeiten aller von größter Wichtigkeit ist.

Wenn weiter in der Strafanstalt als Zweck der Strafe die Besserung, Erziehung und Resozialisierung des Strafgefangenen gilt, wird die Erstellung eines individuellen Erziehungsplanes nicht unbedeutend sein, namentlich wenn wir uns bewußt werden, daß gerade bei längerer Dauer der Haft der Seelenzustand des Sträflings eine Umstellung erfährt, die sich von der Sytonie nach der Idiotonie hin bewegt. In diesem Zusammenhange ist es beispielsweise viel wichtiger, dem Strafgefangenen „schöne“ Bilder in der Zelle aufzuhängen, als ihn selbst zum Schöpfer solcher zu machen. (Vgl. auch Aristoteles, der lehrte, daß beim Tun eines Menschen unterschieden werden müsse zwischen Tun als Handeln und Tun als Gestalten.)

Wie heißt doch die Hausordnungsphrase: „Bei dem Vollzug der Strafe ist mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, geistige und sittliche (!) Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft anzustreben. Auf Erziehung

zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken. Das Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken“ etc. etc. Was sagte umgekehrt ein Kenner der Arbeitsanstalten und Direktor einer solchen: „Die moralischen Ergebnisse (der Arbeitsanstalten) werden nirgends gar hoch taxiert. Die Hauptsache ist und bleibt, daß die Bevölkerung während der Detentionszeit vor solchen Individuen sicher ist und von denselben nicht geplagt wird. Der Wiedereintritt in die frühern Verhältnisse vermag nach und nach auch die stärksten Vorsätze zu lockern.“ Welch vernichtendes Urteil! Wo bleibt die Arbeits- und Heilpädagogik im Strafvollzug? Und wann namentlich kommt das eidgenössische Strafgesetzbuch, in dessen Entwurf es vielversprechend heute heißt, „daß die Strafe nicht nur der Tat, sondern auch dem Täter angepaßt sein soll, insbesondere seiner Gesinnung.“

Hat der bedeutende Strafrechtspsychologe Dr. Hans Groß (1847 bis 1915) unrecht, wenn er von einer Kollektivschuld der Gesellschaft am Verbrechen spricht?

Die Ersten — die Letzten.

Hermann Bührer, Zürich.

Sofern in unsern Erziehungsheimen alles einigermaßen normal läuft, haben die Hauseltern das große Kommando inne. So ist es gut. Ohne Führung wird ein Heim bald einmal ein Schiff mit gebrochenem Steuer. Eine richtunggebende erste Instanz muß sein in einem Haus mit so vielen zielunsichern Bewohnern. Darüber gibt es wohl nur eine Meinung. Aber ich habe manchmal das Gefühl, die Heimleiter würden die Gefahren zu wenig sehen, welche Führerstellung umlauern oder sie erst merken, wenn fatale Nebenerscheinungen, lokale Wirbelbildungen anzeigen, daß auf der meteorologischen Station nicht alles stimmt. Der Dichterspruch weist schon auf die Schwierigkeiten hin, welche eine erhöhte Plattform mit sich bringen, wenn er sagt: „Sollen dich die Dohlen nicht umschrei'n, mußst nicht der Knopf auf dem Kirchturm sein!“ Im Schwarm der Turmdohlen, welche unsern Heimsitz umkreisen, vermögen wir diverse Spezies festzustellen:

Da flattert die ins Gelbliche schimmernde Neiddohle. Dort schwingt sich in eleganten Evolutionen die gleißende G.-W.-Dohle in des Aethers Bläue. Und hier sperrt in schillerndem Kleid die uns fixierende Schmeicheldohle den Schnabel weit auf, als wollte sie ein Gloria in excelsis oder ein Te Deum anstimmen und bringt's doch bloß zu einem abgeleierten Gassenhauer. Aber die Gefährlichste im Schwarm ist wohl doch die Dohle mit der hohen Meinung. Die andere ist ja auch da, die Sorgendohle mit dem Minderwertigkeitszeichen, die uns Tage und Monate quälen kann und uns jede frohe Stunde rauben will. Aber was die Schädlichkeit anbetrifft, da will mir die das Ich kitzelnde Hochmutsdohle als die schlimmste erscheinen.

Starker Wein steigt eben doch gern zu Kopf, und wenn man sich fortgesetzt als Erstperson behandelt sieht, wenn es täglich nur so tönt von: Herr Vorsteher, Herr Verwalter und Herr Direktor und Frau Direktor, dann bekommt schließlich diese Singweise etwas Betörendes.